

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letztem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Pfeilerhütchen“ und „Allgemeine Wälder-Zeitung“.

Anzeiger für Oestrich-Winkel

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
:: (ohne Trägerlohn oder Postgebühr.) ::
Inseratenpreis pro sechsspaltige Petitzeile 25 Pfg.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter

Expeditionen: Oestrich-Winkel u. Eltville.

Druck und Verlag von Adam Effenne in Oestrich.
Fernsprecher No. 88

Grösste Abonnentenzahl in
Oestrich-Winkel und Umgebung

No 51

Donnerstag, den 29. April 1915

66. Jahrgang

Grüßes Blatt.

Die heutige Nummer umfasst 2
Blätter (8 Seiten).

Ämtlicher Teil.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung
Nr. M. 1./4. 15. KKA

Bekanntmachung

betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme von
Metallen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Ueber-
retzung (worunter auch verspätete oder unvollständige
Meldung fällt, sowie jedes Anzeigen zur Uebertretung
der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9
„b“ des Gesetzes über den Kriegszustand vom 4. Juni 1851 (oder Artikel 4 Ziffer 2 des Baye-
rischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. No-
vember 1912, oder nach § 5 der Bekanntmachung über
Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915) mit Gefängnis
bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000
Mark bestraft wird, und daß Vorräte, die verschwiegen
sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden
können.

§ 1

Inkrafttreten der Verfügung.

b) Die Verfügung tritt am 1. Mai 1915, mittags
12 Uhr, in Kraft; sie bildet eine teilweise Änderung
und Ergänzung der Verfügung M 1831/1. 15 K. R.
A vom 31. Januar 1915 und umfasst auch diejenigen
Personen, Gesellschaften usw. deren Vorräte durch
schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten
verfügenden Behörde beschlagnahmt worden sind.
Die Einzelverfügungen und die Verfügung M 1831/1. 15
K. R. A. treten mit dem Inkrafttreten vorliegender
Verfügung außer Kraft und werden durch diese ersetzt.
Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der
am 1. Mai 1915 (Meldetag), mittags 12 Uhr, bestehende
tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die in § 3 Absatz 1 bezeichneten Gegenstände
trifft Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem
Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die
nach dem 1. Mai 1915 etwa hinzukommenden Vorräte;
bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften
usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen
überschritten werden. Ausgenommen bleiben ferner die
durch eine Sonderverfügung des Kriegsministeriums
(Kriegsrohstoffabteilung) für Friedenszwecke freigegebenen
Waren.

d) Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen
am 1. Mai 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht
und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem
Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte über-
schritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Ver-
fügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen
Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für
diesen ihre Gültigkeit.

§ 2

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind von fest-
gesetzten Mindestmengen ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte
der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüs-
sigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder
mehrerer Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der
Bestände, welche von den durch § 5 betroffenen Personen,
Gesellschaften usw. in Gewahrsam gehalten werden.

Gegenstand

1. Kupfer, unverarbeitet, raffiniertes und unraffi-
niertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolyt-
kupfer.
2. Kupfer, vorgearbeitet,*) insbesondere geschmiedet,
gewalzt, gezogen, gegossen, gepreßt, gestanzt,
gespritzt, geschnitten, geböhrt, gedreht, gehö-
belt, gefräst, z. B. Drähte, Seile, Bleche,
Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Kessel,

*) Unter den Begriff „vorgearbeitet“ fallen auch alle fertigen
Exponate oder Zubehörteile, die noch nicht zu gebrauchsfertigen
Exponaten und Gegenständen zusammengesetzt sind.
Ausgenommen sind die Teile, die sich am Tage, an dem die
Beschlagnahmebefugnis in Kraft tritt, als Verbrauchserzeugnis für
den Haushalt fertig zum Verkauf auf Lager befinden.

Klasse Gegenstand

3. Kupfer, vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinkt
oder mit einem anderen Ueberzug aus Me-
tall, Lack oder Farbe.
4. Kupfer-Drähte von mindestens 0,5 mm Durch-
messer mit einer Umhüllung von Papier, Baumwolle, Jute
(ausgenommen sind Seidenummantelungen oder mit
Gummi isolierte Drähte) ferner blanker Blei-
blei für eine Betriebsspannung bis ein-
schließlich 6600 Volt mit einem Gesamt-
kupferquerschnitt von mindestens 95 qmm.
5. Kupfer, Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art.
6. Kupfer in Legierungen mit Zink, unverarbeitet
insbesondere Messing und Tombak in Barren,
Platten und ähnlichen Formen; auch als
Altmaterial und Abfall jeder Art.
7. Kupfer in Legierungen mit Zink, vorgearbeitet,
insbesondere Messing und Tombak, ent-
sprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3;
auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.
8. Kupfer in Legierungen mit Zinn, unverarbeitet
insbesondere Bronze und Rotguss in Barren,
Platten und ähnlichen Formen; auch als
Altmaterial und Abfall jeder Art.
9. Kupfer in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet,
insbesondere Bronze und Rotguss, entsprechend
dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als
Altmaterial und Abfall jeder Art.
- 9a. Kupfer in Legierungen mit Nickel, unverarbeitet,
und vorgearbeitet mit einem Nickelgehalt
von mindestens 5 Prozent, insbesondere
Neusilber, Alpaka, Alfenid; auch als Alt-
material und Abfall jeder Art.
10. Kupfer in Legierungen mit anderen Metallen, so-
fern sie nicht unter Klasse 6—9a fallen und
sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet,
unverarbeitet und vorgearbeitet, entsprechend
dem Zustand der Klassen 2 und 3, auch als
Altmaterial und Abfall jeder Art.
11. Kupfer in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten
der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt
von mindestens 10 Prozent.
- 11a. Kupfer, rein oder legiert, in Modellen für Viehe-
reien, in Mutterplatten, ferner Galvanos,
Tiefdruckwalzen und -Platten, Kuppelplatten,
Messinglinien u. dergl. für das graphische
Gewerbe, Steindruckereien, Tapetendruckereien
und Zeugdruckereien, vorgearbeitet und in
Fertigfabrikaten.
- 11b. Kupfer in Kupferbitriol.
12. Nickel, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem
Reingehalt von mindestens 80 Prozent, ins-
besondere in Würfeln, Blechen, Drähten und
Anoden, auch als Altmaterial und Abfall
jeder Art.
13. Nickel in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt
von mindestens 80 Prozent, ausgenommen
sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus-
und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch
sind und keiner sichtbaren Abnutzung im
Gebrauch unterliegen, jedoch nicht aus-
genommen solche Gebrauchsgegenstände, welche
zum Verkauf bestimmt sind.
14. Nickel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten
der Hüttenindustrie, Legierungen, sofern sie
nicht unter Klasse 9a fallen, und plattiert,
unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem
Nickelgehalt von mindestens einem Prozent
des Gesamtgewichtes, insbesondere Nickelstahl,
Nickelstabe, Drähte, Bleche, auch als Altma-
terial und Abfall jeder Art.
15. Zinn, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem
Reingehalt von mindestens 99,7 Prozent,
insbesondere Barren; Folien, soweit nicht
mit Blattmetall belegt, bemustert, bedruckt
oder lackiert; unfertige Kapfeln, Tuben und
Geschirre, auch als Altmaterial und Abfall
jeder Art.

Klasse Gegenstand

16. Zinn, entsprechend dem Zustand der Klasse 15,
jedoch mit einem Reingehalt von mindestens
90 Prozent und weniger als 99,7 Prozent.
17. Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten
der Hüttenindustrie, Salzen und Legierungen
mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter
Klasse 8 und 9 fallen, unverarbeitet und
vorgearbeitet, mit einem Zinngehalt von
mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichtes,
insbesondere auch Zinnchloride. Ausgenom-
men sind fertiges Nisch- und Lötzinn mit
einem Zinngehalt von weniger als 50 Prozent.
18. Aluminium, unverarbeitet und vorgearbeitet mit
einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent
in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile,
Bleche, Profile, unfertige Hohlgefäße und
unfertige Hausgeräte, auch als Altmaterial
und Abfall jeder Art, ausschließlich Alumi-
nium-Pulver und Folien.
19. Aluminium in Legierungen, unverarbeitet und
vorgearbeitet, mit einem Aluminiumgehalt
von mindestens 60 Prozent des Gesamt-
gewichtes, auch als Altmaterial und Abfall
jeder Art.
20. Antimon, metallisch (Regulus) mit einem Rein-
gehalt von mindestens 90 Prozent, Schwefel-
antimon (Crudum), Antimonoryd und Anti-
monerze, sowohl als Handelsprodukt wie als
Hüttenzwischenprodukt, unverarbeitet und
vorgearbeitet, auch als Altmaterial und Ab-
fall jeder Art, ausgenommen Brechweinstein.
21. Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige
Druckmittel, mit einem Antimonogehalt von
2—6 Prozent, insbesondere Barren, Platten,
Röhren, Blei- und Lagermetall, Schriften-
metall, Schriften, Notenschriftplatten, Stereotyp-
platten, auch Altmaterial.
22. Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige
Druckmittel, mit einem Antimonogehalt von
mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren,
Platten, Röhren, Blei- und Lagermetall,
Schriftmetall, Schriften, Notenschriftplatten,
Stereotypplatten, auch Altmaterial.

b) Bei zusammengefügten Metallen (Legierungen),
chemischen Verbindungen, Zwischenprodukten und Erzen
ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil
des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden.
Hauptmetalle sind für Klasse 1—11b: Kupfer; für Klasse
12—14: Nickel; für Klasse 15—17: Zinn; für Klasse 18
und 19: Aluminium; für Klasse 20—22: Antimon.
c) Zusammengelegte Metalle (Legierungen), chemische
Verbindungen, Zwischenprodukte und Erze sind nur ein-
mal, und zwar nur in der Klasse ihres Hauptmetalls
zu melden. In Zweifelsfällen sind solche Bestände unter
demjenigen Hauptmetall zu klassifizieren, welches dem
Gewicht nach in der Zusammenlegung überwiegt.

§ 3

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesell- schaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren
Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände
erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit
die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder
bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände,
aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des
Erwerbs wegen oder für andere in Gewahrsam
haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam
und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften
und Verbände, in deren Betrieben solche Gegen-
stände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden,
oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben,
soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder
bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten
Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben,
falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem
Verband befinden und nicht bei einem der unter a)
bis c) aufgeführten Unternehmer, Personen usw.
in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten
werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen
und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls
der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem
Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Auf-
bewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als
beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunternehmer, graphische Betriebe, Gas-, Wasser-, und Elektrizitäts-Versorgungsgesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerkstätten, Betriebe für Personen- und Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn-, Straßenbahn- und Schiffsahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer, u. dergl.

Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Spediteure, Agenten, Kommissionäre und dergl., Personen, welche zur Wiederverkaufung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfasst außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

- a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden
- b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 5

Ausgenommen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 1. Mai 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

Summe der Vorräte (Gesamtgewichte)	
aus den Klassen 1—11b einschl.:	150 kg
" " 12—14	20 "
" " 15—17	100 "
" " 18 u. 19	50 "
" " 20	50 "
" den Klassen 21 u. 22	600 "

jedoch mit der Maßgabe, daß sie (außer der nach § 6 für beschlagnahmte Bestände zulässigen Verwendungsart) solche Bestände nur im eigenen Betriebe und lediglich zu dringenden Reparaturzwecken auch im fremden Betriebe verarbeiten dürfen. Jede weitere Verfügung über diese Bestände ist verboten.

§ 6

Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.
- b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:
 1. Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen*) im eigenen Betriebe.
 2. Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferanten, ferner bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, sowie bei Lieferungen an Händler, sofern es sich nicht um Abfälle oder Rückstände handelt, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorchriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferer aufzubewahren;
 3. Mengen für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung eines mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebes, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind, sofern die Vertragserfüllung ohne diese Arbeiten nicht möglich ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen.
 4. Mengen zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Ausbesserungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Buchung wie unter 3. (Die bei den Ausbesserungen unter 3. und 4. entfallenden Metalle sind beschlagnahmt; es wird anheimgestellt, sie der Kriegsmetall A.-G., Berlin W. 9, Potsdamerstr. 10/11 (Fernsprecher: Rollendorf 3000—3007; Tel.-Adresse: Taktis) unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angesammelt sind.)
 5. die von dem preussischen Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) freigegebenen Mengen.
 6. die von der Kriegs-Metall A.-G. aufgekauften Mengen.
- c) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen unter Aufrechterhaltung der Beschlagnahme verwandt werden die unter Klasse 11 a fallenden Gegenstände sowie fertige Druckmittel der Klassen 21 und 22 zur Verwendung im eigenen Betriebe, soweit sie fer-

tigfabrikate sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen. Bei den im graphischen Gewerbe verwandten Tiefdruckwalzen und Leppplatten ist außerdem zur Benutzung im eigenen Betriebe die Neubemusterung in der üblichen Anzahl zulässig, sofern Bestände am 1. Mai 1915 in fertigem Zustand (d. h. bemustert oder zur Bemusterung fertig hergerichtet) vorhanden sind.

Die Benutzung ist in allen Fällen nur soweit gestattet, als dadurch die Prüfung der Bestände nicht erschwert wird, und daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

§ 7

Meldebefimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldebefimne für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgeordneten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldebefimne sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin Berlin W. 9, Potsdamerstr. 10/11, Fernsprecher: Rollendorf 3008 und 3009, vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Mai 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 2 Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahme-verfügung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
 - deutsche Militärbehörden,
 - deutsche Reichsmarinebehörden,
 - deutsche Reichs- und Staatsbahnverwaltungen, ohne weiteres,
- b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen königlichen Bergämtern, deutschen Hafenbauämtern, deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden, anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

Frankfurt a. Main, 30. April 1915.

Stellv. Generalkommando
18. Armeekorps.

XVIII. Armeekorps. Frankfurt a. M., 16. April 1915.
Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III. b. T. Nr. 7874/3576.

Betr.: Vertrieb von Reiseführern und Karten.

Bekanntmachung.

Für den Vertrieb von Reiseführern und Karten hat das Kriegsministerium folgende Bestimmungen getroffen:

I. Inland.

Der Karten-Verkauf und -Vertrieb ist in allen Maßstäben erlaubt, jedoch finden folgende Ausnahmen statt:

Der Verkauf, Vertrieb und die Verendung von Karten (auch Reliefkarten) in Maßstäben unter 1:100 000, ferner von Reiseführern, Ortsbeschreibungen ist verboten, wenn sie dasjenige deutsche Gelände oder Teil des Geländes enthalten, welches in einer Breite von etwa 100 Km. an den westlichen Landesgrenzen oder an der russischen Landesgrenze entlang sich erstreckt oder in einer Breite von etwa 100 Km. die offene Meeresküste begleitet.

Gestattet ist, Karten und Reiseführer dieses Gebietes an Truppenteile und Behörden, nicht aber an einzelne Personen des Heeres zu liefern.

Ankündigungen von Bädern und Kurorten innerhalb dieses Gebietes, welche keine Karten unter 1:100 000 und keine runderbildartigen Ansichten enthalten, können von den örtlichen stellvertretenden Generalkommandos zum Vertrieb und Versand freigegeben werden, wenn die Beschreibung der betreffenden Gegenden keine Angaben enthält, deren Kenntnisse unsern Gegnern militärisch von Nutzen sein kann.

Der Vermerk, daß das Generalkommando usw. den Vertrieb freigegeben hat, muß auf dem Titelblatt ersichtlich sein.

II. Ausland.

a) Oesterreich-Ungarn.

Nach Oesterreich-Ungarn dürfen dieselben Karten, Reiseführer usw. verkauft, versandt und verbreitet werden, welche innerhalb des Deutschen Reiches freigegeben sind. Die Verendung darf jedoch nicht an einzelne Personen stattfinden, sondern nur an diejenigen Firmen, welche vom k. und k. militärgeographischen Institut besonders bezeichnet sind.

b) Uebrigcs Ausland.

Die gesamte Kartenausfuhr nach dem übrigen Ausland ist verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf sämtliche Reiseführer und Reisehandbücher.

Ausnahmen: Gestattet ist, Ausfuhr an das neutrale Ausland von in Deutschland hergestellten Karten, Reiseführern und Reisehandbüchern, wenn sie kein deutsches, oesterreichisches oder türkisches Gebiet darstellen oder besprechen.

Das Generalkommando ordnet hierzu an:
1. Die Verordnung des Generalkommandos vom 19. März 1915 III b Nr. 5429/2402 betreffend Beschlagnahme von Reiseführern wird aufgehoben.

2. Wegen der von dem oesterreich-ungarischen militärgeographischen Institut besonders bezeichneten Firmen ist bei einem beschafften Verkauf nach Oesterreich-Ungarn beim Generalkommando anzufragen.

3. Ergeben sich wegen des unter Ziffer I der Bestimmungen des Kriegsministeriums bezeichneten Gebietes Bedenken, so ist beim Generalkommando anzufragen.

Der Kommandierende General:
Freiburg von Gail,
General der Infanterie.

Enteignungsordnung.

Im Anschlusse an meine Enteignungsanordnung vom 8. März 1915 wird hiermit in Gemäßheit der §§ 8 Abs. 3 und 9 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Oaser vom 13. Februar 1915 angeordnet, daß aus den beschlagnahmten Oaserbeständen weitere 665 kg in das Eigentum des Rheingautreises

übergeben. Wegen der Wirkung dieser Anordnung verweise ich auf meine Enteignungsanordnung vom 8. März ds. Jd.
Rüdesheim, den 26. April 1915.

Der Landrat:
J. B. Wiebe.

Bekanntmachung

betreffend Postsendungen der Kriegs- und Zivilgefangenen.

L. 3125. 1. Die schweizerische Postverwaltung hat das Ummantelungsverhältnis für Postanweisungen an Kriegsgefangene in Ansehung bei der Umschreibung in Bern auf 104 Fr. für je 100 Fr. festgesetzt.

2. Nach einer Erklärung der russischen Regierung können die in Russland gefangen gehaltenen deutschen Zivilgefangenen durch Vermittlung des Kriegs-Gefangenen-Büreaus beim russischen Roten Kreuz in Sankt Petersburg Geld und Pakete zugesandt werden, letztere genießen jedoch nicht Zollfreiheit.

Bisher sind alle Sendungen für die in Deutschland als Zivilgefangene festgehaltenen Angehörigen feindlicher Staaten den vom Ausland eingehenden Sendungen für Kriegsgefangene gleichgestellt und danach zollfrei gelassen worden.

Nunmehr sollen die Sendungen für russische Zivilgefangene auch unter dieser nach den allgemeinen Bestimmungen behandelt, also in allen Fällen, in denen die Zollfreiheit nicht im Tarifgesetz oder im Autonomietarif begründet ist, die Zollgebühren erhoben werden.

Rüdesheim, den 26. April 1915.

Der königliche Landrat:
J. B. Wiebe.

Bekanntmachung.

Nach der Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. 4. 1915 erfolgt die Versorgung der Kartoffeln durch die Kommunalverbände zwecks Feststellung des Bedarfs an Kartoffeln in der hiesigen Gemeinde ersuche ich alle diejenigen, welche mit ihrem Kartoffel-vorrat bis zur neuen Ernte nicht ausreichen, mit ihrem Kartoffel umgegend, spätestens bis zum 29. ds. Mts. abends 6 Uhr anzumelden.

Niederwalluf, den 27. April 1915.

Der Bürgermeister: Janßen.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 betr. die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderates für die Gemeinde Niederwalluf folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Kernobstbäume in Niederwalluf sind alljährlich bis zum 15. Oktober mit einem Klebgürtel zu versehen und bis zum 1. März abzutragen.

Nach diesem Zeitpunkte erfolgt die Ausführung der Arbeiten durch die Polizeiverwaltung auf Kosten der Säumigen.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis 9 M. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im „Rheingauer Bürgerfreund“ in Kraft.
Niederwalluf, den 26. April 1915.

Die Polizeiverwaltung:

Der Bürgermeister: Janßen.

Der Weltkrieg.

Die deutschen Schlachtenberichte.

Englische Angriffe bei Ypern unter außergewöhnlich schweren Verlusten für den Feind abgewiesen. — Bischof 50 Maschinengewehre bei Ypern erbeutet. — Erfolgreiche Beschießung von Poperinghe.

:: Großes Hauptquartier, 27. April. Amstich. (WZ)

Westlicher Kriegsschauplatz.

In Flandern griffen die Engländer mit sehr starken Kräften die neue Linie unserer Stellungen nördlich von nordöstlich von Ypern an, die drei bis vier Kilometer südlich der bisherigen von dicht nördlich der d'Goudt-Brücke am Yper-Kanal über St. Julien in Richtung auf d'Goudt verläuft. Die Angriffe, die von der deutschen Artillerie südöstlich von Ypern teilweise im Rücken geschlagen wurden, brachen unter außergewöhnlich schweren Verlusten schon im Feuer völlig zusammen.

Die durch die feindliche Artillerie gänzlich zusammen geschossenen Häuser von Lizerne sind von uns in der letzten Nacht geräumt worden; der unmittelbar östlich davon auf dem linken Kanallufer gelegene Brückenkopf wird gehalten.

In den bisherigen Kämpfen bei Ypern haben unsere Truppen fünfzig Maschinengewehre erbeutet.

Den wichtigen Eisenbahnknotenpunkt und Eisenbahnhauptort Poperinghe, etwa zwölf Kilometer westlich von Ypern, haben wir mit sichtlichem Erfolge zu beschließen begonnen.

Im Argonnerwalde wurde nordwestlich von Vionville-Chateau ein nördlicher französischer Angriff abgewiesen.

Auf den Maas Höhen errangen wir auch gestern weitere Vorteile, trotzdem die Franzosen neue Kräfte heranzogen. Feindliche Angriffe gegen unsere Combres-Stellung scheiterten. Ein heftiger Angriff im Ailly-Walde wurde von uns unter starken Verlusten für den Feind zurückgeschlagen. Auch weiter östlich gewann der Feind keinen Boden. Im nördlichen Nahkampf arbeiteten wir und im Brückenkopf erfolgreich vor.

Gegen unsere Stellung auf dem Hartmannsweilerkopf ging der Feind gestern abend mehrere Male zum Angriff vor, alle Angriffe mißglückten.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Ostlage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Deutsche Ohnmacht bei Ypern. — Erfolgreicher deutscher Vorstoß bei Suwalki.

Größtes Hauptquartier, 28. April. Antisch. (W.T.B.) Westlicher Kriegsschauplatz.

In Flandern versuchten die Engländer auch gestern das verlorene Gelände wiederzuerobern. Nachmittags setzten sie beiderseits der Straße Ypern-Billem zum Angriff an, der zweihundert Meter vor unserer Stellung vollkommen zusammenbrach. Das gleiche Ergebnis hatte in den Abendstunden ein zweiter englischer Vorstoß weiter östlich. Auch hier hatte der Feind starke Verluste. Auf dem westlichen Kanalsufer griff der Feind nicht an.

In der Champagne wurde heute nacht nördlich von Reims eine umfangreiche französische Befestigungsgruppe von uns gestürmt und gegen mehrere feindliche Gegenangriffe siegreich behauptet und ausgebaut; der Feind erlitt starke Verluste, sechzig unverwundete Franzosen, vier Maschinengewehre und dreizehn Minenwerfer fielen in unsere Hand.

Zwischen Maas und Mosel fanden am Tage nur heftige Artilleriekämpfe statt. Ein starker französischer Nachtsangriff im Briesterwalde wurde blutig und für die Franzosen verlustreich abge schlagen.

Gegen unsere Stellung auf dem Hartmannsweilerkopf haben die Franzosen nach den misglückten Vorstößen vom 26. April keine weiteren Angriffe versucht.

Bei Altirich schoß einer unserer Flieger ein französisches Flugzeug ab.

Deutscher Kriegsschauplatz.

Durch Angriff setzten wir uns nördlich und östlich von Suwalki in Besitz russischer Stellungen auf einer Frontbreite von zwanzig Kilometern.

Nördlich von Praszynsz wurden gestern zwei Offiziere, vierhundertsechzig Russen gefangen genommen und drei Maschinengewehre erbeutet.

Oberste Heeresleitung.

(Bereits durch Aufschlag veröffentlicht.)

Vordringen der Deutschen auf Ypern.

TU Paris, 29. April. [Rtr. Frlt.] Journal de Paris meldet, daß in der Gegend von Dignulden eine große Schlacht im Gange sei. Die Deutschen führten beständig neue Verstärkungen an die Front. Ihre Absicht sei offenbar, die englische Linke Flanke zu umgehen und auf Ypern vorzudringen.

Fliegerangriff auf Friedrichshafen.

Fliegerangriff auf Friedrichshafen, 28. April. Heute morgen um 10 Uhr 20 Minuten kam ein Flieger in sehr großer Höhe in westlicher Richtung auf Friedrichshafen zu, wurde sofort beschossen und warf im ganzen sechs Bomben ab, von denen zwei unbedeutenden Sachschaden verursachten. Ein Mann wurde an der Hand leicht verletzt. Der Flieger entkam in östlicher Richtung und schwante beim Abflug bedenklich.

Meuterei französischer Soldaten.

[Rtr. Bln.] Am Bahnhof von Nizza kam es gestern zu einer Meuterei unter den Soldaten. Ein Militärzug mit 2500 Mann sollte nach Norden abgehen. Die Soldaten waren von einer großen Volkmenge begleitet. Der Zufall wollte es, daß kurz vor der Abfahrt des Militärzuges ein Sanitätszug mit Hunderten von Verwundeten aus Marseille in Nizza eintraf. Die Verwundeten lagen in Viehwagen auf verfaultem Stroh und in trauriger Verfassung, ohne Pflege und Hilfe. Der Eindruck, den dieses Schauspiel auf die zur Ausfahrt bereiten Soldaten und die Menge machte, war erschütternd. Protestrufe erschollen von allen Seiten, und eine Anzahl Soldaten suchte aus den Wagen zu entkommen. Die Offiziere wußten sich nicht zu helfen; unter Tränen beschworen sie die Soldaten, zu bleiben. Nach verzweifelnder Verpöpfung konnte der Militärzug abfahren. Einzelne Soldaten fehlten, wird nicht bekannt gegeben. (Berl. Volksanz.)

4 Millionen Mann russische Verluste.

TU Czernowiz, 29. April. [Rtr. Frlt.] Wie aus dem gemeldet wird, gibt der Russe Invalide nach den Verlusten die Zahl der bis zum 2. April n. St. verlorenen russischen Offiziere mit 71 600 an. Für die Mannschaften gibt die russische Liste keine Zahlen an. Da die Offiziersverluste im Verhältnis zu den Mannschftsverlusten in früheren Kriegen etwa 4%, betragen, so dürfen die Mannschftsverluste etwa 1 700 000 betragen. Dazu kommen 1 244 000 Gefangene und die entsprechende Zahl von Kranken. Die Gesamtverluste der Russen wären demnach auf mehr als 4 Millionen Mann zu veranschlagen.

Der österreichische Generalstabsbericht.

Einstellung der russischen Angriffe am Ussoler Paß.

Wien, 27. April. Antisch wird verlautbart, den 27. April 1915, mittags:

An der ganzen Front keine besonderen Ereignisse. In manchen Abschnitten heftige Geschützkämpfe. In den Karpaten haben die Russen ihre verlustreichen Angriffe gegen unsere Stellungen am Ussoler Paß und in den östlich anschließenden Frontabschnitten zunächst wieder eingestellt.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes, von Hofer, Feldmarschallleutnant.

Russlands Einsatz in der Karpatenschlacht.

Berlin, 27. April. Der Kriegsberichterstatter Berliner meldet der „Nat. Ztg.“ aus dem R. u. R. Kriegsministerium: Aus den Mitteilungen gefangener Offiziere wird jetzt bekannt, welche Verstärkungen die russische Heeresleitung in die Karpatenfront geworfen hatte, ehe im gegen Ende Januar die allgemeine Offensive ergriff. Die Zahl dieser Verstärkungen beträgt rund achthunderttausend Mann.

Ausschießung Munitionsdepots in die Luft gesprengt.

Wien, 28. April. Antisch wird verlautbart: Die allgemeine Lage ist unverändert.

In den Karpaten sowie in Rußisch-Polen vereinzelte kleiner Geschützkämpfe. Unsere Artillerie brachte zwei

Munitionsdepots der Russen durch Volltreffer zur Explosion.

Wiederholte Nachtangriffe des Feindes im Abschnitt östlich Höhe Oren wurden abgewiesen.

In Südbosgalizien und in der Bukowina keine besonderen Ereignisse.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes, von Hofer, Feldmarschallleutnant.

Ein neuer Stützpunkt den Russen in der Bukowina entzogen.

Czernowiz, 28. April. Nach heftigen Artilleriekämpfen räumten die Russen Bojan, den vorletzten Stützpunkt der feindlichen Stellungen. Die Wirkung unserer Mörser war vernichtend. Den feindlichen Kolonnen kam der Angriff so überraschend, daß der russische Generalstab kaum Zeit zur Flucht fand.

Eine neue Karpatenschlacht im Gange.

TU Genf, 29. April. [Rtr. Frlt.] Aus Petersburg wird unter dem 27. den französischen Blättern gemeldet, daß aus dem Südbahange der Karpaten eine große Schlacht im Gange sei. Der Feind hätte den Kampf mit einer äußerst heftigen Beschließung auf der ganzen Front eröffnet. In Rußland erwartete man mit Interesse den Ausgang dieser Schlacht und, obwohl die Russen Grund hätten, optimistisch zu sein, betete man in allen russischen Kirchen mehr denn je für den Sieg.

Eine österreichische U-Boottat.

Vernichtung des französischen Panzerkreuzers „Leon Gambetta“ durch ein österreichisches Unterseeboot.

Brindisi, 27. April. Zwanzig Meilen vom Kap Santa Maria di Leuca ist der französische Panzerkreuzer „Leon Gambetta“ gestern nacht von einem österreichischen Unterseeboot torpediert worden. Ein Teil der Besatzung wurde gerettet.

Der französische Panzerkreuzer „Leon Gambetta“ lief im Jahre 1901 vom Stapel. Seine Wasserverdrängung betrug 12 600 Tonnen; seine Maschinen entwickelten 30 500 Pferdekraft und gaben dem Kreuzer eine Geschwindigkeit von 22 Seemeilen in der Stunde. Die Armierung des Schiffes bestand aus 4 Kanonen von 19,4 Zentimeter und 16 Kanonen von 16,4 Zentimeter. Schweregeschütze des versenkten Schiffes sind die Panzerkreuzer „Jules Ferry“ und „Victor Hugo“. Die Besatzung des „Leon Gambetta“ bestand aus 710 Mann.

Wien, 28. April. Das Flottenkommando veröffentlicht folgende Mitteilung: Unterseeboot V, Kommandant Linienfährtleutnant Georg Ritter von Trapp, hat im Ionischen Meere den französischen Panzerkreuzer „Leon Gambetta“ torpediert und versenkt.

TU Rom, 29. April. [Rtr. Frlt.] Nach einer Meldung der Agenzia Stefani aus Brindisi sind bei dem Untergang des „Leon Gambetta“ Admiral Senet sowie sämtliche Offiziere des Panzerkreuzers umgekommen. Es war ein schauriger Anblick, so sagt die Meldung weiter, für die italienischen Matrosen, die zu Hilfe eilten. Trümmer der gekenterten Boote und Leichen trieben auf dem Meere umher.

TU Brindisi, 29. April. [Rtr. Frlt.] Von den Überlebenden des „Leon Gambetta“ erfährt man, daß das Schiff, in der linken Seite von zwei Torpedos getroffen, in 10 Minuten sank. Die Zahl der Verwundeten beträgt 156. Man fischte 58 Leichen auf, die heute Morgen mit militärischen Ehren auf dem Friedhofe von Castiglione beigesetzt wurden.

Der Unterseebootkrieg.

Sämtliche englische Häfen geschlossen.

Das englische Konsulat in Amsterdam teilt mit, daß sämtliche englische Häfen vorläufig für englische und fremde Schiffe geschlossen seien.

Aus London meldet man der „Frankfurter Zeitung“ indirekt: Der „Manchester Guardian“ enthält einen Abschiedsbrief des Brigadegenerals Westropp, aus dem sich ergibt, daß die Stilllegung der Schifffahrt zwischen England und Holland tatsächlich mit neuen Truppenverschiebungen Englands zusammenhängt. Aus diesem Brief geht hervor, daß aus Manchester 24 Bataillone von insgesamt 28 000 Mann abgehen. Die ersten Transporte begannen am Sonnabend um 10 Uhr, und am Montag wurden noch Truppen transportiert. In dem Brief heißt es ausdrücklich, daß die Truppen Manchester verlassen und erst bei Ende des Krieges zurückkehren würden.

Vom Unterseeboot versenkt.

Reuter meldet aus Grimby, daß der englische Fischdampfer „Nicola“ am Montag in der Nordsee torpediert worden sei. Von der Besatzung wurde einer sofort getötet; die übrigen wurden verwundet aufgefunden, nachdem sie sechs Stunden lang in Booten umhergeirrt waren. Einer der Verwundeten ist bereits gestorben.

Der neue Dardanellenangriff.

Siegreiches Zurückwerfen des Feindes.

Schwere Verluste der Landungskorps.

Das türkische Hauptquartier teilt unterm 27. April mittags mit:

Die Ufer des Sighin Dere, westlich von Sedul Bahr, sind vom Feinde gesäubert worden. Der Feind, der in der Nähe von Kaba Tepe gelandet war, bemühte sich, unter dem Schutze des Feuers seiner Schiffe sich in seinen Verteidigungsstellungen zu halten. Heute früh nahmen unsere Truppen die genannten Stellungen im Sturm, zwangen den Feind, sich auf der ganzen Front zurückzuziehen und fügten ihm außerordentlich schwere Verluste zu. Ein Teil des Feindes, der nach dem Meer zu flücht, stößt in seine Schuttluppen und ersinkt sich schleunigst. Diejenigen, die nicht fliehen können, entsalten weiße Fahnen und ergeben sich in Massen.

Wir stellen fest, daß ein feindlicher Transportdampfer von den Geschossen unserer Artillerie getroffen wurde und vor Ari Burnu sank.

Eine in letzter Stunde, um 4 1/2 Uhr nachmittags, eingegetroffene Meldung besagt, daß die feindlichen Streitkräfte, welche auf vier Brigaden geschätzt wurden, an der Küste von Kaba Tepe ins Meer getrieben worden sind.

Ein feindlicher Kreuzer wurde mit zerbrochenem Mast und havariertem Hinterschiff nach Tenedos geschleppt.

Zentrum und rechter Flügel der feindlichen Dardanellen-Armee völlig geschlagen.

Am Dienstag war der Jahrestag der Thronbesteigung des Sultans. Bei dem Empfang, der aus diesem Anlaß im Serail stattfand, teilte der Kriegsminister Enver Pascha ein Telegramm des Befehlshabers der fünften Armee Liman Pascha mit, daß das Zentrum und der rechte Flügel des Feindes vollständig geschlagen und Hoffnung vorhanden sei, daß auch der linke Flügel geschlagen werde.

Der türkische Ministerrat hat beschlossen, den Sultan zu bitten, den Titel „Ghazi“ (der Siegreiche) anzunehmen.

Die Blätter in Konstantinopel geben der Ueberzeugung Ausdruck, daß der neuerliche Angriff auf die Dardanellen, der die äußerste Anstrengung der Alliierten bedeute, ebenso jämmerlich scheitern werde, wie die vorhergehenden Angriffe, und daß der von der Türkei unternommene Kampf um ihre Existenz zum siegreichen Abschluß gelangen werde.

Lokale u. Vermischte Nachrichten.

Deßlich, 29. April. Der kath. Jünglingsverein unternimmt nächsten Sonntag eine Fußwanderung durch das Wispertal nach Vorch, um an der dortigen Prozession nach der Kreuzkapelle teilzunehmen. Die Mitglieder werden gebeten, um 4 Uhr morgens vor dem Vereinslokale, Gastwirtschaft Kühn, pünktlich anzutreten und ihre neuen Lieberbücher mitzubringen. Die Rückfahrt erfolgt 5.13 Uhr nachmittags. Fahrpreisermäßigung.

Deßlich, 29. April. Nächsten Sonntag, den 2. Mai, nachmittags 1 Uhr, hält der Deßlicher Gesangs- und Kaninchen-Zuchtverein seine Jahres-Versammlung bei Mitglied Ph. Vibo (zur guten Quelle) ab, wozu alle Mitglieder sowie Interessenten freundlichst eingeladen sind. Gleichzeitig findet ein Vortrag über Zucht, Pflege und nützliche Verwertung der Kaninchen statt.

Elstville, 29. April. Auf dem östlichen Kriegsschauplatz fand den Helldentob fürs Vaterland Leutnant Karl H. Koch von hier, Ritter des Eisernen Kreuzes. Ein selten begeisterter Krieger, folgte er bei Kriegsausbruch freiwillig dem Rufe zu den Fahnen. Seine außerordentliche Tapferkeit wurde wiederholt anerkannt und gebührend belohnt. Als Elstville war der wackere Krieger eine liebgeordnete Persönlichkeit. Die verschiedenen gemeinnützigen Vereine, denen der Verbliebene sein reiches Wissen schenkte, werden die Lücke nur schwer ersetzen können. Herr Koch war im Amte Generalsekretär des Vereins für die wirtschaftlichen Interessen des Rheingaus. Ehre seinem Andenken!

Hallgarten, 29. April. Die hiesige Winzergenossenschaft veräußerte ihre gesamte Kreszenz 1914er Weine an die Weingroßhandlung A. Buschmann in Hedrich. Vermittelt wurde der Verkauf durch das Weinkommissionsgeschäft von H. P. H. in Deßlich.

Geisenheim, 27. April. Die städtischen Rechnungen für das Jahr 1914 schlossen mit 829 961 Mark Einnahmen und 881 458 Mark Ausgaben ab. Es ist somit eine Mehrausgabe von 51 497 Mark zu verzeichnen. Die allgemeine Verwaltung hatte eine Einnahme von 84 177 Mark, eine Ausgabe von 136 072 Mark, die Armenverwaltung eine Einnahme von 12 152 Mark, eine Ausgabe von 21 054 Mark. Die städtischen Waldungen erbrachten eine Einnahme von 26 294 Mark, während sie 16 419 Mark Kosten verursachten. Die ordentlichen Einnahmen schlossen mit 822 658 Mark und die ordentlichen Ausgaben mit 851 146 Mark ab. Für die Gasversorgung wurde eine Anleihe von 200 000 Mark aufgenommen. An Steuern wurden eingenommen 244 485 Mark und ausgegeben 129 336 Mark. Das Vermögen der Stadt Geisenheim, bestehend aus Rücklagen, Gebäude, Gelände und den städtischen Waldungen, stellt sich auf 2 577 890 Mark, denen 676 590 Mark an Verbindlichkeiten gegenüberstehen.

Uraufführung im Residenztheater in Wiesbaden.

Ueber das Schauspiel „Vaterland“ von Heinz Gorenz, dessen Uraufführung am 1. Mai im Wiesbadener Residenz-Theater stattfindet, wird uns vom Verfasser geschrieben: „Dieses Heimatstück verläuft im Rahmen eines Zeitbildes einen Widerklang der starken Herzensstimmen festzuhalten, die unsere Zeit und unser Volk erfüllen. Aus der Stille und Enge eines Rheingauer Hauses heraus soll gewissermaßen das Große und Aufrichtende, das dem Wilde unserer Tage so stark ausgeprägte Jüge schenkt, emporwachsen. Und über den Wechsel der Ansichten und Gefühle schlichter Menschen hinaus soll in die sieghafte Erscheinung treten, was unsere Zeit als Gewinn bucht: Einfachheit und Ehrlichkeit der Anschauungen und Gefühle, Liebe zur Heimat und zum Vaterland. So wird im engen Raum vor den Sinnen des Sehenden und Hörenden — nicht aus lärmenden Außerlichkeiten, sondern aus dem Herzen der Handelnden heraus — ein Bild unserer geläuterten, innerlich frei und stark gewordenen Zeit Gestalt gewinnen. Einer Zeit, deren gewaltige Herzenssprache vielleicht am eindringlichsten in den Gedanktagen zu Bismarcks 100. Geburtstag auf uns gewirkt hat. So soll auch von seiner Kraft ein Hauch durch das Stück gehen, denn die Begriffe Bismarck und Vaterland scheinen dem Verfasser eins.“

Bingerbrück, 25. April. Die neue Straße nach dem Plaze des Bismarck-Rationaldenkmals auf der Elisenhöhe wurde vom Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Grafen Freiherr von Rheinbaben, dem Regierungspräsidenten Scherenberg und dem Landrat des Kreises Kreuznach, v. Rasse, einer Besichtigung unterzogen. Die Arbeiten an der etwa 1500 Meter langen Straße konnten trotz des Krieges fast ununterbrochen weitergeführt werden. Sie sind soweit gefördert, daß mit den Arbeiten am Straßenbett begonnen werden konnte.

Darmstadt, 26. April. Infolge der starken Erhöhung der Lederpreise werden von den Volksschülern jetzt vielfach Holzschuhe getragen, welche von einer Berliner Firma zu 2,70 Mark das Paar angeboten werden.

Verantwortlich: Adam Etienne, Deßlich.

Holz-Versteigerung.

Am Montag, den 3. Mai, vormittags um 10 Uhr anfangend, werden in dem Mittelheimer Gemeindefeld distrikten „Hermannsborn“, „Kesselsbach“ und „Lagerkopf“



1 Buchen-Stamm von 2,22 Hm. Inhalt
140 Hm. Buchen-Scheitholz
222 „ Buchen-Knüttelholz und
63 „ Buchen-Keiserknüttel
an Ort und Stelle versteigert.

Der Anfang wird im Distrikt „Hermannsborn“ gemacht. Bemerkung wird noch, daß in diesem Jahre Schälholz nicht zur Hauerung kommt.

Mittelheim, 21. April 1915.

Der Bürgermeister: Hirschmann.



Weinbergs- u. Acker-Pflüge

Wiesen- u. Acker-Eggen

in verschiedenen Ausführungen zu billigsten Preisen.

(Nur erstklassige Fabrikate.)

Moritz Strauss,
Geisenheim.

Seide
Samt
Tüllstoffe
u. s. w.

Damen

Spitzen
Bänder
Stickerien
u. s. w.

finden bei uns im

Ausverkauf

jede nach ihrem Geschmack alle Waren spottbillig.

Schweizer Band- u. Seidenrestehaus
MAINZ,

25 Stadthausstr. 25

25 Stadthausstr. 25.

Ferdinand Leonhard,

Bildhauer

Schwalbacherstr. Eltville a. Rh. Schwalbacherstr.

Nachfolger von Bildhauer (Joseph Leonhard sen.)

Telephon Nr. 63. — Gegründet 1857.

Atelier für Bildhauerei und Kunstgewerbe, für Grab, Kirche und Salon.

Spezialität:

Grabdenkmäler

Figuren, Büsten, Reliefs etc.

Erstklassige tadelloso ausgeführte Arbeiten.

Moderne Grabdenkmäler nach eigenen Entwürfen.

Grosses Lager in

fertigen Grabdenkmälern auch

einfache sehr billige Grabsteine.

Renovation alter Denkmäler etc.
Entwürfe, Zeichnungen und Kostenanschläge
jeder Zeit zur Verfügung.

Wiesbaden Loge Plato
Friedrichstraße 35

bittet alle Angehörigen von vermissten Soldaten, über welche bis jetzt keinerlei Nachricht eingegangen ist, um Angabe des genauen Namens und Truppenteils der Vermissten zum Zweck einer gemeinschaftlichen Eingabe an die zuständige Stelle. Sollten den Angehörigen nähere Umstände bekannt geworden sein, welche auf die Spur führen könnten, so wird gebeten, diese beizufügen.

Auskunft

über im Felde stehende nassauische Soldaten.
Wiesbaden, Friedrichstraße.

Jetzt ist es an der Zeit

eine Frühjahrskur zu beginnen.
Benutzen sie dazu meinen bewährten, unübertroffenen

Frangula-Blutreinigungstee

in Packungen zu 25 und 50 Pfg.

vorzüglich wirkend gegen unreines Blut, Hautausschlag, Hämorrhoiden, Stuhlverstopfung und ähnliche Leiden.
Sie haben sicher guten Erfolg.

Domdrogerie Wilhelm Otto

Leichhofstrasse 5.

Mainz

Fernruf 618.

Schwarze Kleidung

als Spezialität der Firma stets

in grosser
Vielseitigkeit
am Lager

WIESBADEN, Langgasse 1/3

Bestellungen werden sofort erledigt.

Telef. 6365

S. GUTTMANN



Mainzer Musik-Akademie

Opern- und Orchester-Schule

Mainz, Kirchplatz 7, part.

Ausbildung in allen Fächern der Tonkunst

durch nur bewährte Lehrkräfte. Opernschule — Schüler-

orchester — Organistenschule — Honorar: 75—400 M.

Eintritt jederzeit. — Prospekt frei.

Direktion Hfr. Stauffer u. E. Eschwege.

Keine grauen Haare mehr,

kein Ausfallen, keine Schuppen der Haare, kein Kopfhaut-
jucken, wenn Haar und Kopfhaut gut gereinigt und mit
meinem Haarpfaster „Juvonia“ à Flasche 3.— M.,
oder mit meiner Pomade à 1.50 M. angewandt wird.

El.-Esser- und Familie-Haarpfaster à 25 Pfg.

zu haben im Parfümerie- und Hofseife-Geschäft

W. Sulzbach, Wiesbaden, Bärenstr. 4.

Kellerbuch A

für Weingutsbesitzer u. Winzer, gebunden und unge-
bunden, liefert die Buchdruckerei des

Rheingauer Bürgerfreund, Oestrich u. Eltville

Wäsche
weiche ein in

Henkel's
Bleich-Soda.

Piano's eigener Arbeit

mit Garantie.

Rob. 1 Studier-Piano 1,22cm h. 450 M.

2 Cäcilie 1,25 500

3 Rhemania 1,28 570

4 B 1,28 600

5 Mogentia 1,30 650

6 B 1,30 680

7 Salon A 1,32 720

8 B 1,34 750

usw. auf Raten ohne Aufschlag

per Monat 15—20 M. Kasse 5%.

Wilh. Müller, Mainz.

Kgl. Span. Hof-Piano-Fabrik.

Gegr. 1843. Münsterstrasse 3.

Tolinor

Tolinor-Tonmisch

für Saiten- und Blasinstrumente

Preis: Mtl. 1.85

Alle Läden vorrätig

Alleinverkauft

J. Lutz

Langgasse 20

Wiesbaden

Prima

Setzkartoffeln

Industrie- und sonstige Sorten,

in jedem Quantum empfiehlt

billig

Jakob Kirchner, Viebrich,

Rathausstr. 34.

Erdarbeiter

geüht. Stundenlohn 40 Pfg.
Bauft. Geisenheim-Küdesheim.
zu melden bei

Josef Petri, Maurermeister,
Hattenheim.

160 gebrauchte

Eisenstäbe

für Weinberganlage u. 4 St.

Draß

billig abgegeben.

Peter Weidmann, Winkel,

Hauptstrasse 108.

Schweine- und Hühnerfutter

Rudelmehl und Rudelgerst

offert, so lange Vorrat reicht,

zu 15 bzw. 25 Mk. v. 100

bestes einweihaltiges Futter, in

100 kg Säcken m. Sack ab hier

H. Bug, Mühle, R.-Wald.

Ferkel

sind zu haben bei

Arthur Hallgarten, Winkel.

Empfehle prima Qualität

Rindfleisch

per Pfd. 80 Pfg.

la. Kalbfleisch

per Pfund 76 Pfennig.

ferner

Roastbeef u. Lenden

stets im Ausverkauf.

Rinds-Wurstchen

täglich frisch, Pfund 90 Pfennig.

Hippons Mannheimer, Eltville

Feinspr. 228, Reerstr. 22

Von 1/2 Uhr mittags bis

5 Uhr geschlossen.

Auf Vorposten

leisten vortreffl. Dienste

die seit 25 Jahren be-

währten

Kaiser Brust-Caramellen

mit den 3 Tannen

Millionen gebraucht

sie gegen

Husten

Heiserkeit, Verschlei-

mung, Katarrh, schmer-

zenden Hals, Bruch-

husten, sowie alle Ver-

leibungs- und Erkäl-

tungen, daher hochver-

kommen jedem Krieger!

6 100 not. begl. Zeugn.

von Aerzten und

Privaten verbürgen den

sicheren Erfolg. Appo-

titantengende, feins-

schmeckende Bonbon-

Palet 25 Pfg., Dose 50 Pfg.

Kriegspackung 15 Pfg., im

Porto. Zu haben in

Apotheken sowie bei:

J. Scherer in Dettm.

J. Höber Wwe. in Eltville

C. Höbl in Eltville

Joh. Röh in Winkel

H. Müller in Hattenheim

Aug. Gattung II. in

Niedermöll

M. Wehl in

Joh. Weidmann in Hattenheim

C. Diegler Wwe. in

Johannshausen

Johann Röh in Winkel

Phil. Dorn in Winkel

Johann Röh in Winkel

Verlangen Sie Prospekt

Philipp Joerg, Mainz.

Bücherrevisor,

Walpodenstrasse 37.

Verlangen Sie Prospekt

Das Kriegshausbuch für jede Familie

Jede Nummer von „Der Krieg“ bringt u. a.:

Packende Schlachtenschilderungen

erster Schriftsteller wie

Dr. Floericke, A. Fendrich

Lebensbilder der Heerführer, Berichte über Marine, Geschütz-
wesen, Luftschiffahrt usw., dazu viele Bilder u. Kunsttafeln

und

Prächtige Reliefkarten

Monatlich zwei starke Hefte zu je 30 Pfennig.

Man achte genau auf den Verlag Franckh'sche Verlags-
handlung, Stuttgart, und lasse sich nicht Minderwertiges

aufdrängen.

Der Krieg

Illustrierte Chronik des Krieges

1914-15



Zu beziehen durch: Expedition des Rheingauer Bürgerfreund.